



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

15. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lennestadt (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) - jeweils in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) beträgt für die Sommerreinigung und den Winterdienst jährlich
- a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsstufe III/ 3a)
- | | | |
|-------------------|---|-----------------|
| - Sommerreinigung | = | 1,77 EUR |
| - Winterdienst | = | <u>2,11 EUR</u> |
| Gesamt | = | 3,88 EUR |
- b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsstufe III/ 2a und I/ 2a)
- | | | |
|-------------------|---|-----------------|
| - Sommerreinigung | = | 1,18 EUR |
| - Winterdienst | = | <u>1,41 EUR</u> |
| Gesamt | = | 2,59 EUR |
- c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Reinigungsstufe II/ 1 und I/ 1)
- | | | |
|-------------------|---|-----------------|
| - Sommerreinigung | = | 0,89 EUR |
| - Winterdienst | = | <u>0,70 EUR</u> |
| Gesamt | = | 1,59 EUR. |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Lennestadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3)
- a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsstufe III/ 3b) 2,11 EUR,
- b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsstufe III/ 2b) 1,41 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

LenneStadt, den 27.12.2022
In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)